

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gröste Volumen ein, und wohl ist der Toff bis jetzt in Helvetien nicht anders als zur Heizung der Wohnungen benutzt worden. (Die Fortsetzung folgt.)

Kleine Schriften.

Die Kantonsagsatzung von Uri, an die allgemeine helvetische Tagsatzung in Bern. 8. Bern, b. Stämpfli. 1801. S. 20.

Wahr ist diese von Schmid, Vicepräsidenten der Tagsatzung, und Fauch und Zraggen, Secr. unterzeichnete Zuschrift, von Altorf im Cant. Uri, am ersten August datirt: zuverlässig aber ist sie nicht in Altorf und nicht im August geschrieben.... Sie kündigt sich als ein Gegenstück zu jener Adresse der Regierungsbeamten des Cantons Waldstätten für die Einheit der Republik an; ihre Verfasser betheuren, daß sie und sie allein die rechtmäßigen Sprecher des Volkes sind. Bey den Lehren ihrer glorreichen Ahnen, und bey ihrer Einfalt wollen sie bleiben. — Sie verstehen, sagen sie, die heutigen Redensarten nicht einmal mehr, geschweige die dermaligen Staats-Maximen. — Sie geben aber zu gleicher Zeit durch diese Adresse selbst, den besten Beweis, wie wohl erfahren sie in revolutionärer Rede- und Schreibekunst sind. Dem Volke weis zu machen, daß Freyheit, Religion, Zufriedenheit, Glück und Ruhe mit seiner ehemaligen Verfassung identisch, wie sie mit ihr verloren gegangen sind, mit ihr wiederkehren werden; ihm jede Plage des fremden Krieges und der kläglichen drey Revolutionsjahre, als Folgen der Einheit und einer Centralregierung darzustellen — dies ist der große Hebel, womit man ein unvissendes Volk — schwerlich in guter Absicht, und schwerlich zu guten Zwecken — unschwer bearbeitet, und in seinem Namen zwar, aber wahrlich nicht für dasselbe (eher aber für Pfaffen und für ein paar ehemalige Herrscherfamilien) Souveränität und Unabhängigkeit reclamirt.

„Gestattet“ — dies ist der Inhalt gegenwärtiger Zuschrift — „jedem Canton, der sich darnach schaut, seine eigne Souveränität, auf die er unverjährbare Ansprüche zu haben glaubt, und will man dann in der Folge zu einer Art von allgemein nützlichem Brüderverein nähere Bande knüpfen, und eigene Verträge festsetzen, so geschehe es auf einer Tagsatzung, wo jeder Canton eine

gleiche Anzahl von Deputirten hinsendet, die ihre nöthige Begwältigung nicht von einer Centralstelle — einziv von ihren Cantonen, erhalten mögen.“

Petition der alten Landschaft, jetzt des Distrikts Sanen, an den Volkslehrungs- und Gesetzgebungs-Rath Helvetiens, daß der Cant. Oberland mit Bern wieder vereinigt werde. Vom 31. May 1801. 8. (Bern) S. 4.

„Diese Petition — heißt es im Eingange — der Vorsteher des Distrikts Sanen, wird zur Steuer der Wahrheit zum Druck befördert, um diejenigen zurecht zu weisen, die sich ie willkürlich anmassen möchten, im Namen des oberländischen Volks, ohne Ausnahme, oder der Landleute von Sanen insbesondere, entgegen gesetzte Gestimmen zu äussern, die denen getreuen, festen Grundsätzen ihrer seligen Vorfahren nicht angemessen wären!“

Anzeige.

Durch Subscription wird in der Dorfgemeinde Langnau im Bezirk Ober-Emmenthal, Canton Bern, eine Particular-Schule errichtet werden, in welcher die jüngern Kinder in den Anfangsgründen, die ältern aber im Rechnen, Schreiben, Orthographie, Sittenlehre, Buchhaltung, Landwirthschaft, Geographie, Natur- und Weltgeschichte, französischen Sprache und im Singen, einen der Jugend angemessenen Unterricht und Anleitung erhalten sollen, um so viel möglich gute Bürger, Landwirthe, Handelsmänner und Handwerker zu erziehen. Die jährliche Besoldung dafür besteht in freyer Wohnung, Erdreich zum Gemüspflanzen, und 400, und bey entsprechenden Fähigkeiten 500 Franken, den 4ten Theil vierteljährlich zu entrichten. Die Liebhaber, welche die nöthigen Kenntnisse und Fähigkeiten zu besitzen glauben und gute Zeugnisse aufzuweisen haben, können sich auf Montag den 19. Weinmonat Vormittag um 9 Uhr im Pfarrhause zu Langnau zum Examensfinden; — es wird aber keine Reise oder Taggeld bezahlt. Sollte der erwünschte Fall eintreffen, daß der Lehrer ein Frauenzimmer in seinem Hause hätte, welches den Mädchen in den häuslichen und weiblichen Arbeiten Anleitung geben könnte, so würde die Besoldung angemessen vermehrt werden. Wer nähere Auskunft darüber verlangt, kann sich bey B. Lehmann, Doctor alda, anmelden.